

Az. 15 B 94.980

RN 6 K 93.307

*Großes Staatswappen*

## **BAYERISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF**

### **IM NAMEN DES VOLKES**

In der Verwaltungsstreitsache

M

S

,

Kläger,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte

gegen

**Freistaat Bayern,**

Bekl

agter,

vertreten durch die Landesanwaltschaft Bayern,

beigeladen: Gemeinde K ,

vertreten durch den ersten Bürgermeister,

wegen

Baugenehmigung;

hier: Berufung des Klägers und des Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 12. Oktober 1993

erläßt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 15. Senat,

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof

**B r a m e n k a m p** und die Richter am Verwaltungsgerichtshof

**von S t e i n und P o l l o c z e k**

ohne mündliche Verhandlung am 9. Januar 1995

folgendes

### **Urteil:**

I. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 12. Oktober 1993 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

III. Der Kläger hat die Kosten beider Verfahrenszüge einschließlich der außergerichtlichen Kosten der beigeladenen Gemeinde K zu tragen.

IV. Die Entscheidung ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

V. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

Der Kläger ist Eigentümer des bewaldeten Hanggrundstücks Fl.Nr. 296/3 der Gem. N . Es liegt etwa 1 km vom Ortsrand der beigeladenen Gemeinde entfernt inmitten von land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen und ist über einen am Hangfuß verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg erschlossen. In nordöstlicher Richtung verläuft die Bahnlinie Landshut-Vilsbiburg. Im Bereich des Weges hat der Kläger im Verlauf der Jahre eine sog. Stützmauer aus Natursteinen errichtet. Im nordöstlichen Grundstücksbereich befindet sich ein älteres Holzhaus. Es soll nach Angaben des Klägers von seinem Schwiegervater während des 2. Weltkrieges errichtet worden sein. Gegenwärtig dient es als Wochenendhaus. Unterlagen über eine baurechtliche Genehmigung für dieses Gebäude sind nicht vorhanden. Im Flächennutzungsplan ist

das Grundstück des Klägers als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt.

Der Kläger beabsichtigt, im südwestlichen stark abfallenden Bereich seines Grundstücks die Aufstellung von zwei Monumentalfiguren - Aurora und Artemis -. Die beiden ca. 6 m hohen und 7 m langen Figuren aus kristallinem Muschelkalk sind etwa Ende der Dreißigerjahre entstanden und waren angeblich für den Flughafen München-Riem bzw. den Beginn der Autobahn in München bestimmt. Ein Bauantrag mit dem Ziel der Aufstellung dieser Figuren war mit unanfechtbarem Bescheid des Landratsamts Landshut vom 25. Juli 1983 abgelehnt worden.

Nachdem eine Eingabe des Klägers an das Bayerische Staatsministerium des Innern im Jahre 1988 erfolglos geblieben war, stellte er am 5. März 1992 einen erneuten Bauantrag.

Mit Bescheid vom 25. Mai 1992 lehnte das Landratsamt Landshut den Bauantrag ab mit der Begründung, das nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilende Vorhaben beeinträchtige öffentliche Belange. Es widerspreche den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und beeinträchtige die natürliche Eigenart der Landschaft. Über den Widerspruch des Klägers vom 15. Juni 1992 wurde nicht entschieden.

In seiner Untätigkeitsklage führte der Kläger aus, sein Grundstück habe parkähnlichen Charakter. Die Aufstellung der Figuren beeinträchtige das Landschaftsbild nicht. Der Flächennutzungsplan habe nur beschränkte Aussagekraft. Es müsse auch der Wirkungsbereich der Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG beachtet werden.

Mit Urteil vom 12. Oktober 1993 hob das Verwaltungsgericht Regensburg den Bescheid des Landratsamts Landshut auf und verpflichtete den Beklagten, über den Bauantrag des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Im übrigen wurde die Klage abgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt: Die Verpflichtungsklage sei teilweise begründet. Die Kammer sehe keine Notwendigkeit, die Vorschriften des Bauplanungs-

und Bauordnungsrechts im Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 GG verfassungskonform zu interpretieren. Es möge sein, daß bei straßenrechtlichen Ermessenstatbeständen die Kunstfreiheit unter dem Gesichtspunkt "praktischer Konkordanz" zur Ermessensreduzierung führe. Im Bereich des weitgehend strikten Baurechts sei hierfür kein Anhaltspunkt zu sehen. Die Figuren seien wegen ihrer Höhe gem. Art. 66 Abs. 1 Nr. 20 BayBO genehmigungspflichtig. Das im Außenbereich nicht privilegierte Vorhaben beeinträchtige keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB. Es beeinträchtige nicht die natürliche Eigenart der Landschaft oder ihre Aufgabe als Erholungsgebiet. Der vorgesehene Aufstellungsort stelle keine natürliche, von wesensfremder Bebauung freie Landschaft dar. Er sei vielmehr durch einen offenbar seit Jahrzehnten bestehenden Ansatz einer Splittersiedlung geprägt, nämlich die Gebäude auf dem Grundstück des Klägers und des benachbarten Grundstücks Fl.Nr.296/2. Das Grundstück des Klägers sei kein frei betretbares Erholungsgebiet, denn es sei großräumig eingefriedet. Die Figuren würden vom unbefangenen Betrachter als Nebenanlagen zu der vorhandenen Splittersiedlung betrachtet. Diese Figuren führten nicht zur Erweiterung der vorhandenen Splittersiedlung, weil der bisher durch bauliche Anlagen in Anspruch genommene Bereich nicht erweitert werde. Die vorhandene Splittersiedlung werde zwar durch die Figuren verfestigt, das vom Bundesverwaltungsgericht umschriebene Unwerturteil des Befürchtens liege jedoch nicht vor. Die Gefahr einer Verunstaltung des Landschaftsbildes bestehe nicht. Schutzgut dieses öffentlichen Belangs sei allein der ästhetische Wert der Landschaft. Die bereits vorhandenen baulichen Anlagen, vor allem die weithin sichtbare Einfriedungsmauer weckten bereits die Vorstellung von Besiedelung und vermittelten nicht mehr den Eindruck der freien Natur. Eine Veränderung der Umgebung, die Mißfallen erwecke und die Forderung nach Abhilfe hervorrufe, gehe von den Figuren nicht aus. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ergebe sich auch nicht aus dem Umstand, daß die Figuren dem Kunstverständnis der NS-Zeit entsprechen mögen. Bauliche Anlagen und Kunstwerke aus dieser Zeit befänden sich auch andernorts, ohne daß der soziale Friede gestört worden oder ein Ort der Verehrung der NS-Kunst

entstanden wäre. Die Figuren widersprächen allerdings den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Die Darstellung als Fläche für die Forstwirtschaft sei jedoch keine qualifizierte Standortzuweisung und daher allein nicht geeignet, die Ablehnung des Bauantrags zu rechtfertigen. Die Figuren könnten jedoch nur auf beschränkte Zeit, nämlich auf die Bestandsdauer der auf dem Grundstück des Klägers vor-handenen baulichen Anlagen errichtet werden. Denn sie be-einträchtigten nur wegen deren Existenz nicht die natürliche Eigenart der Landschaft. Sie könnten daher widerruflich oder befristet genehmigt werden. Wegen des damit verbundenen Er-messensspielraums könne der Rechtsstreit nicht spruchreif ge-macht werden. Der Beklagte sei daher zur erneuter Entscheidung zu verpflichten gewesen.

Gegen dieses Urteil legten sowohl der Kläger als auch der Beklagte Berufung ein.

Zur Begründung seiner Berufung führt der Beklagte aus: Die Auf-stellung der Figuren beeinträchtige die natürliche Eigenart der Landschaft im Sinn von § 35 Abs. 3 BauGB. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei zwar geklärt, daß die Schutzwürdigkeit einer Landschaft von ihrem konkreten Zustand abhängen könne. Daraus dürfe aber nicht gefolgert werden, daß immer dann, wenn das zu bebauende Grundstück bereits anderweitig bebaut sei, die natürliche Eigenart der Landschaft nicht mehr beeinträchtigt werden könne. Die natürliche Eigenart der Landschaft werde geprägt von der naturgegebenen Bodennutzung. Der Begriff sei nicht nur optisch, sondern auch in einem funktionalen Sinn zu verstehen. Es könne deshalb nicht darauf ankommen, ob die jeweilige Baumaßnahme optisch als Nebenanlage zur vorhandenen Baumaßnahme betrachtet werden könne. Wesentlich sei, ob die beabsichtigte Nutzung der naturgegebenen Nutzung widerspreche. Die Figuren hätten überhaupt keine funktionelle Beziehung zur Landschaft und zu den vorhandenen zwei Wochenendhäusern und dem Schuppen. Vor allem wirkten die ca. 6 m hohen Figuren aufgrund ihrer Monumentalität, die durch den erhöhten Aufstellungsort noch verstärkt werde und aufgrund der ungehinderten Fernsicht, die auf

das Baugrundstück von westlicher Richtung, insbesondere von der Kreisstraße LA 21 aus bestehe, als massive Fremdkörper in der Landschaft. Zu befürchten sei auch eine Verfestigung oder Erweiterung der bestehenden Splittersiedlung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seien unter Splittersiedlung nicht nur Wohngebäude zu verstehen, sondern alle Arten von baulichen Anlagen, sofern sie mit dem Aufenthalt von Menschen zu tun haben. Unter Hinweis auf den Gleichbehandlungsgrundsatz könne für gleich große bauliche Anlagen zu Werbezwecken oder sonstige bauliche Anlagen mit einer figürlichen Darstellung eine Baugenehmigung im Außenbereich beansprucht werden. Schließlich widerspreche das Vorhaben auch den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Bei nicht privilegierten Bauvorhaben könne die Darstellung des Flächennutzungsplanes als forstwirtschaftliche Fläche diesem Vorhaben sehr wohl entgegengehalten werden. Im übrigen stünden dem Bauvorhaben auch bauordnungsrechtliche Hindernisse entgegen. Die gem. Art. 15 BayG erforderliche Standsicherheit sei durch die dem Bauantrag beigefügten Anlagen 7 und 8 nicht ausreichend nachgewiesen.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 12. Oktober 1993 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Er trägt vor: Die Monumentalfiguren beeinträchtigten nicht die natürliche Eigenart der Landschaft. Ein schutzwürdiges Landschaftsbild läge nicht vor. Durch die weithin sichtbare Einfriedung sei das Landschaftsbild erheblich vorbelastet. Das Vorhaben führe auch nicht zur Verfestigung einer Splittersiedlung. Zwar beschränke sich das gesetzliche Anliegen, der Zersiedlung des Außenbereichs entgegenzutreten, nicht allein auf die Verhinderung von Gebäuden. Vielmehr sollten alle Arten von baulichen Anlagen

unterbunden werden, sofern sie nur mit dem Aufenthalt von Menschen zu tun hätten. Die Monumentalfiguren stünden jedoch nicht in Verbindung mit den Aufenthalt von Menschen. Das Vorhaben widerspreche auch nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Das Bundesverwaltungsgericht gehe bei privilegierten und nicht privilegierten Vorhaben davon aus, daß diese nur dann einen Flächennutzungsplan widersprechen würden, wenn konkrete Standortzuweisungen vorhanden seien. Die Festsetzung als Fläche für die Forstwirtschaft stelle keinen konkreten Inhalt dar.

Zur Begründung seiner eigenen Berufung führt der Kläger aus:

Aufgrund der derzeitigen Sach- und Rechtslage bestehe ein Anspruch auf Genehmigung. Die Voraussetzungen für einen Widerrufsvorbehalt bzw. eine Befristung nach Art. 74 Abs. 5 BayBO seien nicht gegeben. Die Zulässigkeit der Errichtung der Statuen könne nicht vom Bestand der bestehenden baulichen Anlagen abhängig gemacht werden. Voraussetzung für eine Baugenehmigung sei nicht, daß das Vorhaben in der Zukunft jederzeit genehmigungsfähig sei. Ausreichend sei vielmehr, daß zum Zeitpunkt der Genehmigung die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen würden.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 12. Oktober 1993 und des Bescheides des Landratsamts Landshut vom 25. Mai 1992 den Beklagten zu verpflichten, die begehrte Baugenehmigung zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Er führt aus:

Die Figuren seien bauliche Anlagen nach Art. 2 BayBO. Ihre Aufstellung sei nach Art. 65 BayBO baugenehmigungspflichtig. Es würden



für sie nicht nur die materiell rechtlichen Vorschriften des Art. 12 Abs. 2 BayBO (Verunstaltungsverbot) gelten, sondern auch die Außenbereichsvorschriften des § 35 BauGB. Die Außenbereichsvorschriften würden nicht nur bauliche Anlagen betreffen, die mit dem Aufenthalt von Menschen zu tun hätten. § 29 BauGB stelle vielmehr auf alle genehmigungs- und anzeigepflichtigen baulichen Anlagen ab.

Die beigeordnete Gemeinde hat sich im Berufungsverfahren nicht geäußert.

Der Senat hat Beweis erhoben durch die Einnahme eines Augenscheins. Wegen des Ergebnisses wird auf die Niederschrift vom 11. Oktober 1994 Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Aufgrund des Einverständnisses aller Beteiligten konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Berufung des Beklagten ist auch begründet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 25. Mai 1992, mit dem die vom Kläger beantragte Baugenehmigung zur Aufstellung von zwei Monumentalfiguren auf seinem Grundstück Fl.Nr. 296/3 der Gemarkung N                      versagt worden ist. Dieser Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Der Kläger hat keinen Anspruch auf die beantragte Baugenehmigung, weil das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht (Art. 74 Abs. 1 BayBO 1982/Art. 79 Abs. 1 BayBO 1994).

Die Aufstellung der beiden Figuren ist nach Art. 66 Abs. 1 Nr. 20 BayBO 1982 bzw. Art. 69 Abs. 1 Nr. 27 BayBO 1994 wegen ihrer Höhe von mehr als 3 m genehmigungspflichtig.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 BauGB, weil das Baugrundstück weitab vom Bebauungszusammenhang der beigeladenen Gemeinde inmitten land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen und damit im Außenbereich im Sinn von § 19 Abs. 1 Nr. 3 BauGB liegt. Das nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB planungsrechtlich unzulässig, weil ihm verschiedene öffentliche Belange im Sinn von § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen.

Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der beigeladenen Gemeinde, der für das Baugrundstück Flächen für die Forstwirtschaft vorsieht (§ 35 Abs. 3 Spiegelstrich 1 BauGB). Gegenüber dem nicht privilegierten Vorhaben des Klägers setzt sich ein Flächennutzungsplan mit einer solchen Darstellung regelmäßig durch (vgl. BVerwG v. 17.2.1984 - 4 C 56.79, ZfBR 84, 151 ff; Berliner Kommentar zum BauGB, RdNr. 41 zu § 35). Umstände, nach denen diese Darstellung des Flächennutzungsplanes für das Grundstück des Klägers keine Aussagekraft haben könnte, liegen nicht vor. Wie sich der Senat anlässlich der Augenscheinseinnahme überzeugen konnte, widerspricht die Darstellung als forstwirtschaftliche Nutzfläche weder den örtlichen Gegebenheiten noch ist die Planungsabsicht der Gemeinde durch die Entwicklung des Baugeschehens im dortigen Bereich in Frage gestellt (vgl. BVerwG v. 15.3.1967 - 4 C 205.65, BVerwGE 26, 287). Das Baugrundstück ist vielmehr nach wie vor Teil eines zusammenhängenden Waldgrundstücks.

Das Vorhaben des Klägers würde das Landschaftsbild verunstalten (§ 35 Abs. 3 Spiegelstrich 6 BauGB). Bei diesem Belang geht es um den ästhetischen Schutz der Landschaft (Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB 3. Aufl. RdNr. 63 zu § 35). Das Landschaftsbild wird verunstaltet, wenn ihm das geplante Vorhaben grob unangemessen ist (vgl. BVerwG v. 29.4.1968 - IV B 77.67, DVBl 1969, 261). Im Fall der Aufstellung der beiden Figuren an der vorgesehenen Stelle würde

dies zutreffen. Nach den Feststellungen des Senats beim Augenschein liegt das Grundstück des Klägers inmitten land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Während der nordöstliche flachere Teil des Grundstücks bewaldet ist - in diesem Teil befindet sich das Wochenendhaus - handelt es sich bei dem Aufstellungsort für die Figuren um einen in Richtung Südwesten steil abfallenden Hang, der in diesem Bereich von Bewuchs weitgehend frei ist. Dieser Teil des Grundstücks ist deshalb von der umgebenden Landschaft aus, insbesondere von der vorbeiführenden Kreisstraße LA 21, völlig frei einsehbar. Das Hervortreten der beiden Figuren aus der sie umgebenden Waldlandschaft und damit ihre sicher auch gewollte Fernwirkung würde noch dadurch erheblich gesteigert werden, daß sie auf einem ca. 7 m hohen Sockel aus Beton und Quadersteinen gesetzt werden sollen. Dieser Sockel zusammen mit den eigenen Ausmaßen der Figuren von ca. 6 m Höhe und 7 m Länge würde die Anlage aus dem Hanggelände in einem Ausmaß hervortreten lassen, das nur noch als grob unangemessen bezeichnet werden kann.

Die Verunstaltung entfällt auch nicht etwa deshalb, weil das Landschaftsbild im dortigen Bereich wegen der vorhandenen Bebauung bereits jetzt nachhaltig zerstört werde (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr BauGB 3. Aufl. RdNr. 63 zu § 35). Das Wochenendhaus und der Schuppen befinden sich in der Nord-ostecke in einem verhältnismäßig ebenen und durchgehend bewaldeten Teil des Grundstücks. Zu dem geplanten Aufstellungsort der Figuren am südwestlichen, unbewaldeten Steilhang besteht weder räumlich noch funktional irgendeine Beziehung. Aber auch die sog. Befestigungsmauer entlang des Weges Fl.Nr. 281 aus Quader- und Grabsteinen mit einer Höhe von ca. 1 m bis 1,50 m führt nicht dazu, daß das Landschaftsbild insgesamt im dortigen Bereich nicht mehr schützenswert wäre. Wegen ihrer geringen Höhe und ihres Verlaufes am Hangfuß ist diese Mauer überhaupt nur einsehbar, wenn die umgebenden Felder - wie zum Zeitpunkt des Augenscheins - abgeerntet sind. Zu einer Beeinträchtigung des bisher in seiner natürlichen Beschaffenheit belassenen Steilhanges kann diese Mauer aber auch während dieser Zeit nicht führen. Abgesehen davon ist das Landschaftsbild nicht nur dann schützenswert, wenn es völlig

unberührt erhalten geblieben ist. Vielmehr genügt es, wenn die Landschaft ihre Eigenart im wesentlichen behalten hat (vgl. BVerwG v. 3.5.1974 - IV C 10.71, BRS 28 Nr. 42). Das trifft vorliegend zu. Der landschaftliche Gesamteindruck im dortigen Bereich würde jedenfalls erst durch die Aufstellung der Monumentalfiguren erheblich gestört.

In diesem Zusammenhang weist der Senat darauf hin, daß für diese Einschätzung des Bauvorhabens als dem Landschaftsbild grob unangemessen ausschließlich bauplanungsrechtliche Gesichtspunkte maßgeblich sind. Überhaupt keine Rolle spielen kann dabei der Umstand, daß die Figuren aus der NS-Zeit stammen und welcher künstlerische Wert ihnen beizumessen ist. Die Befürchtungen der Behörden, es könnte zu einer Wallfahrtsstätte der NS-Kultur kommen, müssen deshalb außer Betracht bleiben.

Das Vorhaben würde schließlich weiter die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen (§ 35 Abs. 3 Spiegelstrich 7 BauGB). Dieser öffentliche Belang betrifft die Bodenstruktur bzw. den Schutz vor einer dieser Bodeneigenart widersprechenden Bebauung. Die natürliche Eigenart der Landschaft wird dabei insbesondere durch die vorgegebene Nutzungsweise, etwa landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Sonstige Vorhaben, die der natürlichen Bodennutzung widerstreiten, sind wegen Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belanges unzulässig (vgl. Berliner Kommentar zum BauGB RdNr. 49 zu § 35). Wie oben ausgeführt, liegt das Grundstück des Klägers inmitten land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Der natürlichen Eigenart der Landschaft im dortigen Bereich entspricht danach die land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Ihr würde die Aufstellung der beiden Monumentalfiguren zuwiderlaufen. Die Schutzwürdigkeit der natürlichen Eigenart der Landschaft kann durch das baurechtlich nicht genehmigte Wochenendhaus auf dem Baugrundstück bzw. das Wochenendhaus auf dem Nachbargrundstück Fl.Nr. 296/2 nicht ernsthaft in Frage gestellt werden. Diese verhältnismäßig unbedeutenden baulichen Anlagen sind nicht vergleichbar mit den beiden Monumentalfiguren, durch die die natürliche Eigenart der

Landschaft erstmals in krasser Weise beeinträchtigt würde. Nicht zu folgen vermag der Senat auch der Ansicht des Verwaltungsgerichts, die Figuren würden vom unbefangenen Betrachter als Nebenanlagen zu der vorhandenen Splittersiedlung angesehen. Abgesehen davon, daß - wie dargelegt - zwischen dem Wochenendhaus und den Figuren bereits räumlich keinerlei Zusammenhang besteht, fehlt es völlig an einer Hilfsfunktion dieser Figuren zur Hauptnutzung Wochenendhaus wie sie für eine echte Nebenanlage erforderlich wäre (vgl. Fickert/Fieseler BauNVO 7. Aufl. RdNr. 3 zu § 14).

Bei dieser Sachlage kann dahinstehen, ob durch die Errichtung der beiden Figuren auch die vorhandene splitterhafte Bebauung im dortigen Bereich verfestigt oder wie vom Beklagten befürchtet, ein Bezugsfall für die etwaige Aufstellung ähnlicher Vorhaben für Werbezwecke geschaffen würde.

Ebensowenig bedarf es weiterer Untersuchungen, ob dem Vorhaben auch bauordnungsrechtliche Vorschriften etwa bezüglich der Standsicherheit im Sinn von Art. 15 BayBO 1982 bzw. Art. 14 BayBO 1994 entgegenstehen.

Das Urteil konnte danach keinen Bestand haben und war auf die Berufung des Beklagten aufzuheben.

Die Berufung des Klägers auf unbefristete bzw. unwiderrufliche Erteilung der begehrten Baugenehmigung mußte erfolglos bleiben, weil der Kläger auf die Baugenehmigung - wie ausgeführt - keinen Rechtsanspruch hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Es entsprach der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der beigeladenen Gemeinde gemäß § 162 Abs. 3 VwGO für erstattungsfähig zu erklären.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2

VwGO genannten Gründe vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

Bramenkamp

von Stein

Polloczek

**Beschluß:**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf  
5.000 DM festgesetzt (§§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 GKG).

Bramenkamp

von Stein

Polloczek





-//

**Gericht: VGH**  
**Aktenzeichen: 15 B 94.980**  
**Sachgebiets-Nr. 520**

**Rechtsquellen:**

§ 19 Abs. 1 Nr. 3, § 35 Abs. 2 und 3 BauGB

**Hauptpunkte:**

Verpflichtungsklage auf Baugenehmigung  
Aufstellung von zwei Monumentalfiguren im Außenbereich  
planungsrechtliche Unzulässigkeit  
entgegenstehende öffentliche Belange  
Widerspruch zu Darstellungen des Flächennutzungsplans  
Verunstaltung des Landschaftsbildes  
Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft

**Leitsätze:**

---

---

Urteil des 15. Senats vom 9. Januar 1995  
(VG Regensburg) -/